

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Fidelity Demografiefonds Ausgewogen

ISINs: ISIN DE000A0RHGA4 (Fidelity Demografiefonds Ausgewogen A - Acc)

ISIN DE000A3ETBJ3 (Fidelity Demografiefonds Ausgewogen I - Acc)

Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bestimmt. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating und das Einbeziehen von kontroversen Geschäftsaktivitäten. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und / oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben bezieht der Portfoliomanager in seine Investitionsentscheidungen grundsätzlich ein, ob ein Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern und/oder in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken aktiv ist.

Ein Unternehmensemittent wird als „in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv“ deklariert, soweit dieser Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren. Darüber hinaus wird ein Unternehmensemittent als in „kontroversen Geschäftspraktiken“ aktiv eingestuft, soweit schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen vorliegen.

Anlagestrategie

a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

Dezidierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend müssen mindestens 70 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.

Das Manager Research Team von Fidelity bewertet Titel anhand von qualitativen und quantitativen Daten eigenständig und fasst die Daten zu einem ESG-Rating zusammen. Im Rahmen der Mindestquote von 70 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating durch Fidelity von C oder höher aufweisen.

Sofern ein Fidelity eigenes ESG-Rating nicht vorliegt, sind im Rahmen der Mindestquote von 70 % nur solche Titel erwerbbar, die von dem Datenprovider MSCI ESG Research LLC unter ökologischen und sozialen

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind und ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Kontroverse Geschäftsaktivitäten

Der Portfoliomanager bezieht in seine Investitionsentscheidungen grundsätzlich ein, ob ein Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern und/oder in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken aktiv ist.

Ein Unternehmensemittent wird als „in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv“ deklariert, soweit dieser Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren.

Darüber hinaus wird ein Unternehmensemittent als in „kontroversen Geschäftspraktiken“ aktiv eingestuft, soweit dieser schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweist.

Ob der Unternehmensemittent in kontroversen Geschäftsfelder und/oder -praktiken aktiv ist, wird ausschließlich durch den Portfoliomanager abgeprüft. Soweit dies nach Auffassung des Portfoliomanagers gegeben ist, schließt der Portfoliomanager diesen Emittenten entweder aus oder tritt mit ihm in Kontakt und wirkt auf eine Besserung hin (sogenanntes „Engagement“).

Die Gesellschaft überprüft die Einschätzungen des Portfoliomanagements jährlich stichprobenartig.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Der Portfoliomanager bewertet die gute Unternehmensführung („Governance“) anhand von ESG-Ratings, die aufgrund eigener Analysen des Portfoliomanagers sowie auch Daten von MSCI ESG Research LLC basieren.

Der Portfoliomanager hat ein eigenes Umwelt-, Sozial- und Governance-Rating (ESG-Rating) entwickelt, das interne Forschungskapazitäten und Engagement bei Unternehmen nutzt, um die Nachhaltigkeit eines Unternehmens ganzheitlich einschätzen zu können.

Das ESG-Rating besteht aus einer Kombination von E-, S- und G-Indikatoren, die darauf abzielen, die wichtigsten Themen in jedem Sektor anzusprechen und einen ganzheitlichen, zukunftsorientierten Blick auf die ESG-Praktiken eines Unternehmens zu ermöglichen. Die ESG-Rating-Methode des Portfoliomanagers betrachtet sowohl die Perspektive der Geschäftsrisiken und -chancen als auch die gesellschaftlichen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

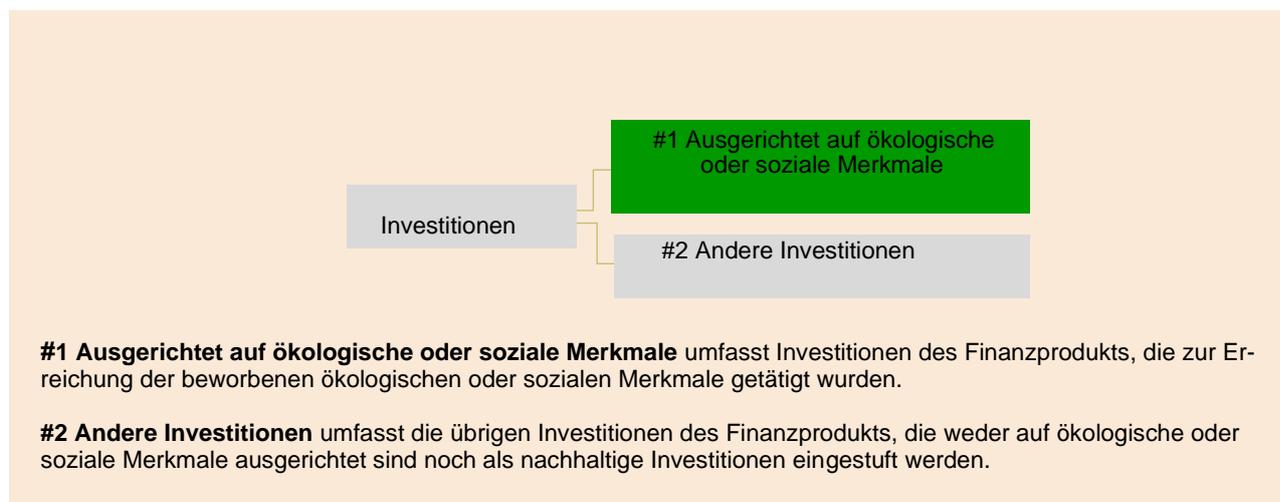
Der Bewertungsrahmen unterteilt das Anlageuniversum in etwa 130 Untersektoren, die jeweils einem gemeinsamen Satz von Indikatoren zugeordnet sind, um die wesentlichen ESG-Faktoren zu berücksichtigen, die für die jeweilige Branche anhand von quantitativen und qualitativen Daten als relevant erachtet werden. Diese Eingaben werden in ein ESG-Rating (mit den Buchstaben A bis E, wobei A die höchste Punktzahl repräsentiert) mit Säulenbewertungen für jedes der E-, S- und G-Faktoren sowie Bewertungen für die zugrunde liegenden Indikatoren umgesetzt. Ergänzend zum ESG-Rating wird einem Emittenten auch ein sogenanntes Momentum-Rating des Portfoliomanagers zugewiesen, das die erwarteten Nachhaltigkeitsfortschritte eines Unternehmens in den nächsten 12 Monaten im Vergleich zu anderen Unternehmen bewertet. Die Rating-Methode des Portfoliomanagers integriert auch ESG-Daten von Dritten, die durch die Erkenntnisse seines eigenen internen Researchs ergänzt werden.

Die Gesellschaft überprüft die Einschätzungen des Portfoliomanagements jährlich stichprobenartig.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 70 % des Wertes des Sondervermögens.



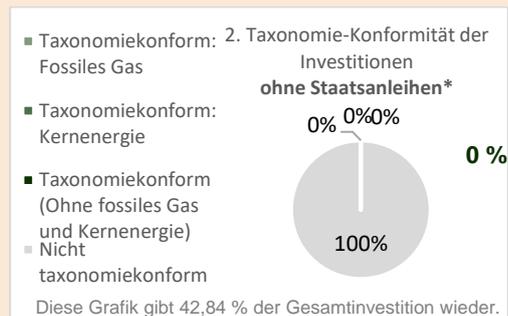
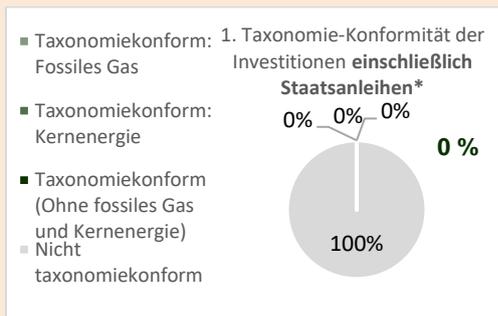
Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug zu den „#2 Andere Investitionen“ aktuell nicht verbindlich abgeprüft.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der Mindestquote von 70 % wird von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, bzw. die ESG-Quote unter 70 % senken würden, können nicht erworben werden.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Der Portfoliomanager bezieht in seine Investitionsentscheidungen grundsätzlich ein, ob ein Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern und/oder in Bezug auf kontroverse Geschäftspraktiken aktiv ist.

Darüber hinaus wird ein Unternehmensemittent als in „kontroversen Geschäftspraktiken“ aktiv eingestuft, soweit dieser schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweist.

Ob der Unternehmensemittent in kontroversen Geschäftsfelder und/oder -praktiken aktiv ist, wird ausschließlich durch den Portfoliomanager abgeprüft. Soweit dies nach Auffassung des Portfoliomanagers gegeben ist, schließt der Portfoliomanager diesen Emittenten entweder aus oder tritt mit ihm in Kontakt und wirkt auf eine Besserung hin (sogenanntes „Engagement“).

Die Gesellschaft überprüft die Einschätzungen des Portfoliomanagements jährlich stichprobenartig.

Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder ohne positive Perspektive in kontroverse Geschäftsaktivitäten involviert ist, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt. Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit der Aktivität in kontroversen Geschäftsbereichen überprüft.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von **E**nvironmental (ökologischen), **S**ocial (Sozialen) und **G**overnance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit handelt sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

In Bezug auf die Geschäftsaktivitäten gilt es zwischen den Geschäftsfeldern und den Geschäftspraktiken zu unterscheiden. Geschäftsfelder sind insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Unter Geschäftspraktiken ist die Art und Weise zu verstehen, wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt bzw. nicht handelt.

Daher gilt es diverse Methodiken abzubilden, die Methodik des (1.) ESG-Ratings einerseits und die Methodiken zur Bestimmung (2.) der kontroversen Geschäftsaktivitäten andererseits.

1. ESG-Rating

Das Manager Research Team von Fidelity vergibt für Unternehmen, Staaten und Fonds ein eigenes ESG-Rating auf einer Skala von A bis E, wobei A für die beste und E für die schlechteste Bewertung steht. Die Ratingnote resultiert aus der Analyse qualitativer und quantitativer Faktoren aus einer Reihe von Quellen, zu denen u.a. Fidelity Sustainability Ratings sowie Daten von Drittanbietern gehören.

Eine Ratingnote von C wird den zuvor genannten Titeln vergeben, sofern sie wenigstens durchschnittlich agieren.

Das MSCI ESG Rating wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt. Das Ergebnis ist eine Ratingnote auf einer Skala von „AAA“ bis „CCC“.

Im Falle von **Unternehmen** wird der jeweilige Emittent, bewertet. Dafür zieht MSCI ESG Research LLC eine regelbasierte Methodik heran, mit welcher die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmen gegenüber langfristigen und branchenrelevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bemessen wird. Dabei werden sowohl die Risiken als auch die Opportunitäten, die das jeweilige Unternehmen aufweist, einbezogen. Dadurch wird angestrebt die jeweiligen mittel- bis langfristigen¹ Externalitäten und Chancen eines Unternehmens darzulegen.

Um die Opportunitäten und Externalitäten des jeweiligen Unternehmens auf dieser Skala einzuordnen, wird unter anderem berücksichtigt, wie fähig das jeweilige Unternehmen ist, die branchenrelevanten ESG-Risiken im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche zu meistern. Mitunter wird in die Beurteilung auch einbezogen, in welchem Ausmaß und mit welcher Dringlichkeit die Branche, in welcher das jeweilige Unternehmen tätig ist, bestimmten Risiken unterliegt und inwieweit das jeweilige Unternehmen diese Risiken zu berücksichtigen versucht. Dabei geht MSCI davon aus, dass ein Unternehmen, welches in einer stark risikobehafteten Branche tätig ist, einen stärkeren unternehmerischen Umgang mit diesen Risiken pflegen müsse als ein solches Unternehmen, welches in einer weniger stark risikobehafteten Branche tätig ist.

Eine Ratingnote von BB wird dabei jenen Unternehmen erteilt, welche wenigstens durchschnittlich agieren.

¹ Der kurzfristige Zeitrahmen beträgt bis zu zwei Jahre, der mittelfristige Zeitrahmen zwei bis fünf Jahre und der langfristige Zeitrahmen bei allem über fünf Jahren. MSCI ESG Research LLC (Oktober 2022): ESG Ratings Methodology. S. 16.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI ESG Rating Process](#) abgerufen werden.²

Im Falle von **Staatsanleihen und Gebietskörperschaften** wird bewertet, inwieweit der jeweilige Staat in Hinblick auf Umwelt- und soziale Risiken organisiert ist. Das ESG Rating spiegelt demnach wider, wie sich das Vorhandensein der Risiken und das Management der Länder von diesen Risikofaktoren auf die langfristige Nachhaltigkeit und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften auswirken kann.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Staaten unterschiedlich mit natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen ausgestattet sind und aus diesem Grund differenzierte Vor- und Nachteile bei der Umwandlung von Ressourcen in produktive Güter und Dienstleistungen aufweisen. Dabei sind die zuvor genannten Ressourcen nicht der einzige Faktor, um eine ESG-Leistung zu bestimmen. In diesem Sinne sind daneben noch die Faktoren „Regierung“ und „Justiz“ heranzuziehen. Entsprechend erfolgt die Bewertung anhand der drei Säulen: (1.) Umwelt, (2.) Soziales und (3.) Regierungsführung.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter [MSCI ESG Government Ratings Methodology](#) abgerufen werden.³

2. Aktivität in kontroverse Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfelder

Emittenten, die an den folgenden Kategorien umstrittener Waffen beteiligt sind, deren Einsatz durch internationale Verträge oder Konventionen verboten sind, schließt der Portfoliomanager in seinem firmenweiten Abschlussrahmen aus:

- Streumunition,
- Landminen
- biologische Waffen,
- chemische Waffen,
- blendende Laserwaffen,
- Brandwaffen,
- nicht nachweisbare Fragmente,
- Hersteller von Kernwaffen, Sprengköpfen und/oder Atomraketen,
- Hersteller von Komponenten, die für die ausschließliche Verwendung in Kernwaffen entwickelt und/oder wesentlich verändert wurden
- Hersteller, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit Kernwaffen erwirtschaften,
- ausschließliche Herstellung von Trägersystemen/Komponenten,
- Umsatz mit der Produktion von Tabak,
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle erwirtschaften,
- mehr als 20 % ihres Umsatzes mit der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften.

² <https://www.msci.com/documents/1296102/34424357/MSCI+ESG+Ratings+Methodology+--+Process.pdf/820e4152-4804-fe33-0a67-8ee4c6a8fd7d?t=1666300410683>

³ <https://www.msci.com/documents/10199/4e2e841f-919d-7a17-151a-db34e77936f1>

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Emittenten, die in vorbenannten Kontroversen involviert sind, werden beim Portfoliomanager auf eine firmenweite Ausschlussliste gesetzt. Wenn ein Unternehmen bestätigt hat, dass es plant einen Geschäftsbereich zu veräußern oder Geschäftsaktivitäten einzustellen, die unter die Ausschlusskriterien fallen, nimmt das Portfoliomanagement es nicht in die Ausschlussliste auf, sondern beobachtet das Unternehmen weiter, um sicherzustellen, dass es die Veräußerung auch wirklich durchführt.

Darüber hinaus berücksichtigt das Portfoliomanagement verhaltensbedingte Ausschlusskriterien in Bezug auf Emittenten, die sich nicht so verhalten, dass sie ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Lieferkette, Umwelt und Korruptionsbekämpfung im Einklang mit internationalen Normen gerecht werden, einschließlich der Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der verantwortungsvollen Unternehmensführung und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die firmenweite Ausschlussliste des Portfoliomanagers wird vierteljährlich aktualisiert. Hierbei stützt sich das Portfoliomanagement auf die Daten der Datenanbieter ISS und MSCI. Aufgrund verschiedener Methodiken der Datenanbieter im Hinblick auf die Kontroversenbewertung kann es zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen kommen. In dem Fall kann das Portfoliomanagement den Input eigener Analysten einholen und die wichtigsten Portfoliorisiken (z. B. Reputations-, Finanz-, Betriebs- und regulatorische Risiken) bei der Untersuchung von Verhaltensausschlüssen berücksichtigen. Die wichtigsten Überlegungen des Portfoliomanagers dabei sind im Folgenden aufgeführt:

Verantwortlichkeit

Das Ausmaß, in dem der Emittent als Unternehmen für das normenwidrige Verhalten verantwortlich gemacht werden kann und sollte, und (falls es von Mitarbeitern oder Beauftragten begangen wurde) das Ausmaß, in dem das Verhalten fairerweise dem Emittenten zugerechnet werden kann.

1. das Dienstalder der an dem Verhalten beteiligten Mitarbeiter oder Beauftragten.
2. Strategien und Verfahren - Ausmaß, in dem der Emittent über angemessene Kontrollmechanismen verfügte, um das Verhalten zu verhindern, und wie diese Mechanismen verwaltet, durchgesetzt und überprüft wurden.
3. Organisationskultur: Wurde das Verhalten implizit oder explizit durch die damalige Organisationskultur gefördert, zugelassen oder akzeptiert? Zu den Elementen, die bei der Bewertung der Organisationskultur zu berücksichtigen sind, gehören: Organisationshierarchie, Führungs- und Autoritätsmodelle, kulturelle Konsistenz im gesamten Unternehmen, Verhaltensmuster aus der Vergangenheit, einschließlich alter Kontroversen, Mitarbeiterengagement, Anreizpläne des Managements einschließlich Leistungskennzahlen.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Abhilfemaßnahmen

Ausmaß, in dem der Emittent Schritte unternommen hat, um die Auswirkungen des Verhaltens abzumildern und ein erneutes Auftreten zu verhindern

1. Milderung der Auswirkungen: Hat der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen, um die unmittelbaren Folgen seines Verhaltens anzugehen und/oder zu mildern.
2. Vorbeugung: Hat der Emittent längerfristige Maßnahmen ergriffen, um die Ursachen des Verhaltens zu beseitigen und seinen internen Kontrollrahmen zu stärken?

Engagement

Das Ausmaß, in dem der Portfoliomanager in der Lage ist, den Emittenten aufgrund seiner Governance-Struktur sinnvoll einzubinden und zu beeinflussen, und ob der Emittent auf diese Bemühungen um Engagement in zufriedenstellender Weise reagiert hat.

Auf Grundlage der vorbenannten Überlegungen schlagen die Analysten dem Portfoliomanager vor, einen Emittenten entweder auszuschließen oder nicht auszuschließen oder ihn auf die Beobachtungsliste zu setzen. Gründe für die Aufnahme eines Emittenten in die Beobachtungsliste sind unter anderem:

- eine Minderheitsbeteiligung an einem umstrittenen Unternehmen oder eine Verbindung zu einer umstrittenen Tochtergesellschaft, die er nicht wirksam beaufsichtigt oder überwacht hat
- angemessene und verhältnismäßige Governance-Prozesse/Überwachungsmechanismen, die vorübergehend versagt haben
- einige Reputationsprobleme, aber wenig Beweise auf der Grundlage ihrer Organisationskultur, die zeigen, dass sie keine Schuld trifft
- Spielraum für Verbesserungen bei der Arbeitsweise und der Führung der Mitarbeiter
- ein klarer Weg zur Behebung des Problems, aber es besteht weiterhin Uneinigkeit über den Umfang der Abhilfemaßnahmen, oder die Abhilfemaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen
- laufende erhebliche Rechtsstreitigkeiten über die durch die Kontroversen verursachten Auswirkungen
- einige angemessene Präventivmaßnahmen, die von einigen Personen/Gruppen als unzureichend angesehen werden können
- Erhebliche Herausforderungen aufgrund externer Faktoren, obwohl die Unternehmen Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken oder zukünftigen Kontroversen ergriffen haben.

Zusätzlich zu den oben genannten Gründen kann ein Emittent auch auf die Beobachtungsliste gesetzt werden, wenn sein Ausschluss oder Nichtausschluss wahrscheinlich zu Reputations-/Finanz-/Betriebs-/Regulierungsrisiken führen würde. Die Beobachtungsliste wird vom Portfoliomanagement überwacht und vierteljährlich überprüft.

Emittenten können im Einklang mit den Grundsätzen des firmeneigenen Ausschlussrahmens des Portfoliomanagers für die Streichung von der Ausschlussliste für Verhaltensweisen in Betracht gezogen werden:

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

- wenn der Emittent das Verhalten abgestellt und geeignete und angemessene Mechanismen eingeführt hat, um ein erneutes Auftreten zu verhindern; oder
- wenn ein Emittent von ISS ESG in seinem normenbasierten Research von "Rot" auf "Gelb" oder "Grün" oder von MSCI ESG Controversies and Global Norms Screening von "Rot" auf "Orange", "Gelb" oder "Grün" hochgestuft wurde.

Die firmenweite Ausschlussliste wird seitens des Portfoliomanagers nicht angewendet auf:

- Rein passiv verwaltete "Tracker"-Fonds,
- von Fidelity Canada verwaltete Fonds und segregierte Mandate,
- Fonds, die von einem anderen Unternehmen einschließlich FMR/FIAM/GEODE beraten werden,
- Investitionen in von Dritten verwaltete Fonds und
- Fonds, welche das Portfoliomanagement nicht verwaltet, die aber auf einer ihrer Anlageplattformen wie FundsNetwork verfügbar sein können.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **MSCI ESG Research** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

1. ESG Rating

Für das ESG Rating von **Unternehmen** erhebt MSCI ESG Research Daten aus den folgenden Quellen:

- Makrodaten auf Segment- oder geografischer Ebene aus akademischen, staatlichen und nichtstaatlichen Datensätzen
- Unternehmensoffenlegung (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Proxy-Bericht, HV-Ergebnisse etc.)
- Regierungsdatenbanken, über 3.400 Medien, Nichtregierungsorganisationen, andere Quellen von Interessenvertretern

Unternehmen erhalten die Möglichkeit, an einem formellen Datenüberprüfungsprozess teilzunehmen.

Um Ratings für **Staaten** zu erstellen, verwendet MSCI ESG Research verfügbare Indikatoren aus externen Quellen wie der Weltbank.

2. Kontroversen Geschäftsaktivitäten

Das Portfoliomanagement stützt sich bei der Bewertung kontroverser Geschäftsaktivitäten auf die Daten der Datenprovider MSCI ESG und ISS ESG.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

a) MSCI ESG

MSCI ESG Research stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an **kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen**, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme im MSCI ESG Controversy Report

MSCI ESG Research verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um **Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern** zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und
- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

b) ISS ESG

ISS ESG stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an normbasierten kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die die in dem relevanten normativen Rahmen festgelegten Normen nicht einhalten:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann,
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte,
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden,
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten,
- Anerkannte Initiativen: z.B. UN PRI,
- internationale und lokale Gewerkschaften sowie
- Unternehmensdialog und Dialog mit Stakeholdern.

ISS verwendet keine geschätzten Daten zur Ermittlung normbasierter Kontroversen. Das normbasierte Research ist ausschließlich vorfallgesteuert.

ISS tritt mit dem Emittenten in den Dialog, um Fakten zu validieren, Erwartungen zu bestätigen und Maßnahmen zu identifizieren, die von dem Unternehmen ergriffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu bewältigen oder zu mindern. Durch diesen Austausch sollen unbegründete Behauptungen zurückgewiesen werden.

Aufgrund verschiedener Methodiken der Datenanbieter im Hinblick auf die Kontroversenbewertung kann es zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen kommen. In dem Fall kann das Portfoliomanagement den Input eigener Analysten einholen und die wichtigsten Portfoliorisiken (z. B. Reputations-, Finanz-, Betriebs- und regulatorische Risiken) bei der Untersuchung von Verhaltensausschlüssen berücksichtigen (siehe hierzu 2. unter Methoden).

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Die Daten des Portfoliomanagers zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und seinem Engagement Prozess werden der Gesellschaft monatlich per E-Mail in Form einer Liste übermittelt. Aus dieser Liste muss deutlich hervorgehen, ob die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nach Einschätzung des Portfoliomanagers gegeben sind, welche Engagements neu gestartet worden sind, und welche Engagements ausgelaufen sind. Wird keine Liste zur Verfügung gestellt, wird davon ausgegangen, dass es im letzten Monat keine Veränderungen hierzu gegeben hat. Zudem muss die Gesellschaft laufend über wesentliche Änderungen in der Methodik in Kenntnis gesetzt werden.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Der Fonds darf Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, nicht erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, können die Wertpapiere erworben werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

Die Gesellschaft identifiziert für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten.

Die Gesellschaft verwendet den Climate-Risk-Report von MSCI (vormals: TCFD-Report), welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Aufgrund der Anpassung des Nachhaltigkeitskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung erstellt worden und ersetzen den Stand der abgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Oktober 2024.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.